



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 121 1704 Nov. 8 Verordnung der Kgl. Untersuchungskommission, daß die Einziehung der Stadteinkünfte nur in der Rentkammer erfolgen darf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Mit kurfürstlichem Reskript, dd. Kölln 3. Juli 1696, wurde an die Regierung zu Kleve eine Eingabe der Stadt Unna zur Berücksichtigung überandt, deren Inhalt, wie folgt, umschrieben wird: „Es bittet Bürgermeister und Rath der Stadt Unna, wir wollten über die in der Stadt Unna begleitete Judenfamilien keine von ihren erwachsenen Söhnen noch andere darin ferner verleiten, was dem zuwider geschehen und erschlichen worden, cassiren, ferner denen erwachsenen Söhnen der daselbst recipirten geseßenen Judenfamilien allen absonderlichen Handel untersagen und, dar ein oder ander der verleiteten dort abgegangen, an derselben Stelle keinen andern annehmen, sondern es bey fünff oder sechs Familien verbleiben lassen.“ Auf einen Bericht der Regierung vom 8. September 1696 wurde dann durch Reskript, dd. Kölln 16. October 1696, genehmigt, daß 7 Judenfamilien in Unna geduldet werden sollen, nachdem noch vor Eintreffen des ersten Reskripts als 7. Jude Jakob Berndts daselbst verleitet worden sei; letzterer war nach einer Bescheinigung des Rats zu Unna vom 26. Nov. 1694 damals bereits 31 Jahr dort ansässig. Gegen die Zulassung eines Sohnes des genannten, Moses Jakobs, sträubte sich der Rat von Unna anscheinend ohne Erfolg (1698)¹⁸¹.

120. — 1701 August 5.

Brotwräge.

Aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

Eodem die, den 5. Aug. 1701, ist Broetfroege bey Rath gehalten:

vidua Degenh. Wiethauß	Loth
	Weißbroet 9
	Roggenbroet 9½
Thomas Friederichs	
	Weißbroet 8
	Roggenbroet 10½
Göddert Delfsterhauß	
	Weißbroet 9
	Roggenbroet 10½
	wol gewogen
Goddert Hörde	
	Weißbroet 9
	Roggenbroet 10½

121. — 1704 November 8. Unna.

Verordnung der Kgl. Untersuchungskommission, daß die Einziehung der Stadteinkünfte nur in der Rentkammer erfolgen darf¹⁸².

¹⁸¹ Am 15. Juli 1705 wurde über Klagen des Rats zu Unna gegen die „sich eindringenden“ Juden von Berlin aus die Regierung in Kleve zum Bericht aufgefordert.

¹⁸² Vgl. hierzu den oben erwähnten Bericht vom 20. August 1718 (f. u. nr. 133^a. 12*

Abschrift (als Beilage T zum Commissionsbericht vom 20. August 1718 — f. u. nr. 133a) im Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

Demnach sich ex actis Commissionis hervorgethan, daß in hiesiger Stadt Unna die meiste Irrungen und Unrichtigkeiten unter andern auch hauptsächlich daher entstanden, daß der Stadt Renthen, Intraden, Gefülle und, in specie zufolge der Accisen-Ordnung und Vorwarden, die Accise-Gelder nicht, wie von alters her verordnet, wöchentlich und zur rechten Zeit in publico und bey Gegenwarth der Renth-Cämmerer und deren, so dabey von alters gehörig, auf der Rent-Cammer empfangen und eingenommen und gehörigen Dhrts daselbst auf der Renth-Cammer durch die Rent-Cammerer ausgezahlet und alsofort zugleich mit dem Staatt von offentlichen Empfang und Ausgabe in der Stadt Rentebucher übergetragen und eingeschrieben, sondern diesen zuwieder von dem einen hier von dem andern dorth in ihren und andern Privat Häusern von der Stadt Mitteln außer der Rent-Cammer der Empfang und Ausgabe vorgenommen: alß wird männiglich in Ihre König. Maytt. in Preußen, Unsers allergdsten Königs und Herren, hohen Nahmen bey Vermeydung Ihro König. May. arbiträren Bestrafung hiemit anbefohlen, von den Stadt- und Accise-Geldern, sie kommen her und haben Nahmen, wie sie wollen, keinen Empfang und Ausgabe anderster als an gehörenden Dhrt auff der Rent-Cammer auf vorher ergangenen genugsahmen justification und Beweiß zu thun und, waß also durch Empfang und Ausgabe von der Rent-Cammer verhandelt wird, alsofort vom zeitigen Rent-Cämmerer in die Rentbücher einschreiben und mit behörender justification und Beweißstücken belegen zu lassen.

Im übrigen soll ein jeder, wann an Forense Länderey, Häusern, Wiefengewachß oder andern Gründen binnen den letztern 20 Jahren gekaufft und wohin und wenn davon den zehnten Pfennig entrichtet, bey Vermeydung darauf stehender gewöhnlicher Straffe ad acta Commissionis auf Donnerstag den 13^{ten} dieses Monats Novbr. einbringen.
Sig. Unna den 8 Novbr. 1704.

122. — 1707 Juni 18.

Ratsbeschluß betr. die Stellung der beiden Bürgermeister zueinander.

Aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

Ao 1708 den 18. Junii ist in Senatu beschlossen, daß der zeitlicher älter Bürgermeister, wann er in der Stadt praesent, vor dem p. t. jungern Bürgermeistern her Gebott und Verbott haben solte, gleichs auch vorhin also observiret worden, es wäre dan, daß der älter Bürgermeister notoriè in der Sachen recusabel sene, welchen falls der junger Bürgermeister sothane des älteren vices vertreten möge und coràm Senatu dasjene, was etwa befohlen oder verbotten, zu verantworten hätte.

Publicatio in Senatu facta.